

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, dem 06. Mai 2024 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Tannheim.

Anwesende:

Bgm. Ing. Harald Kleiner

Bgm.-Stv. Andreas Reinstadler

GR Ewald Mariacher

GR Stephan Dreger

GR Alexander Hnida

GR Andreas Peintner

GR Maria Wagner

GR Mag. (FH) Alexandra Westreicher-Näckler

GR Hermann Sammer

GR Nadine Fuchs

Yvonne Spindler

Vertretung für Frau GR Vanessa Wiesenhofer

Entschuldigt:

GV Miriam Ruepp

GR Florian Haider

GR Vanessa Wiesenhofer

TAGESORDNUNG:

- 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Bürgermeisters
- 3.) Müllabfuhrordnung
- 4.) Ankauf Schulmöbel
- 5.) Kinderbetreuung
- 6.) Benützungsentgelt Vilsalpseestraße
- 9.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- 1.) **Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung**

Der Bürgermeister eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Gemeinderäte und anwesenden Zuhörer.

Bgm. Ing. Kleiner stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 7.) Wohnungen und 8.) Personalangelegenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Dem stimmt der Gemeinderat **einstimmig** zu.

Das letzte Sitzungsprotokoll wird mit **9 : 0 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen** wegen Abwesenheit genehmigt.

Anschließend geht BGM. Ing. Kleiner zur Tagesordnung über.

1271)

2.) Bericht des Bürgermeisters

- Veranstaltungen/Vollversammlungen:
 - Die Vollversammlung der Schützenkompanie Tannheimer Tal hat stattgefunden.
 - Weiters hat die Vollversammlung des Schafzuchtvereines Tannheimer Tal stattgefunden.
 - Bei der Vollversammlung der Straßeninteressentschaft Weltling-Klauswald Weg wurde Norbert Rief zum neuen Obmann gewählt.
 - Die Erweiterung des Pflegeheimes in Reutte wurde zwischenzeitlich eröffnet.
 - Die Schlüsselübergabe der Wohnanlage Langler II hat mittlerweile ebenfalls stattgefunden.
 - Der Bezirksfeuerwehrtag hat in Höfen stattgefunden und die Florianifeier im Saal Tannheim.
- Baustellen:
 - Die Wasserleitungsarbeiten in Oberhöfen sind in der Endphase. Mit der Asphaltierung soll in Kürze gestartet werden.
 - Der Parkplatz beim TVB soll umgestaltet werden. Für den Eislaufplatz muss sodann nichts mehr separat aufgeschüttet werden.
 - Die Straße „Langler“ soll demnächst asphaltiert werden.
 - In Kürze sollen auch die Asphaltierungsarbeiten bei der Baustelle am Vilsalpsee erfolgen.
 - Das Blech vom Gasthaus Vilsalpsee wird ebenfalls in Kürze korrigiert. Die aktuelle Abrechnung des Baues beläuft sich auf 6,3 Mio. Euro.
 - „Engelar’s“ Brücke soll, bis auf die Stahlträger, erneuert werden, da die Holzunterkonstruktion gebrochen ist.

3.) Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim beschließt mit **11 : 0 Stimmen** nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL. Nr. 34/2023, folgende Müllabfuhrordnung zu erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1.) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Tannheim gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2.) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologische verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1.) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2.) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3.) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalles auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

1272)

- 4.) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5.) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6.) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1.) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Tannheim gemäß den von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen.
- 2.) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden, das bedeutet: Bewohner eines Ein- oder auch Mehrfamilienhauses mit Garten- und Grünfläche kompostieren den anfallenden Bioabfall aus Küche und Garten selbst und verwenden den fertigen Kompost auf ihren Grünflächen;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1.) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmülltonnen 120 Liter und 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter 770 Liter bis 1.100 Liter
 - c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 8 Liter bis 15 Liter
 - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 80 Liter bis 120 Liter
- 2.) Festlegung des Mindestbehältervolumens (= Mindestabgabemenge):
 - a) für Restmüll
 - für 1-Personenhaushalte: Gebühr für 40 kg/Jahr
 - für 2-Personenhaushalte: Gebühr für 70 kg/Jahr
 - für 3-Personenhaushalte: Gebühr für 90 kg/Jahr
 - ab 4-Personenhaushalte: Gebühr für 100 kg/Jahr
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
 - für 1-Personenhaushalte: Gebühr für 160 l/Jahr
 - für 2-Personenhaushalte: Gebühr für 280 l/Jahr
 - für 3-Personenhaushalte: Gebühr für 400 l/Jahr
 - ab 4-Personenhaushalte: Gebühr für 560 l/Jahr
- 3.) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4.) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig jeweils am bekannt gegebenen Terminen (Postwurf, Homepage, Gem2Go) jeweils ab 7.00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von einer Entsorgungsfirma abgeholt.
- 5.) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes auf einer von der Gemeinde festgelegten Sammelstelle so aufzustellen, dass

1273)

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

§ 5

Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

1. Der Sperrmüll kann zu den veröffentlichten Terminen (Postwurf, Homepage, Gem2Go) während der Öffnungszeiten am Recyclinghof der Gemeinde Tannheim, Gewerbegebiet 3, abgegeben werden.
2. Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1.) Die Altstoffe und Verpackungen - Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2.) Altglas ist in die aufgestellten Container am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglascontainer dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen etc.
- 3.) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören
Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi etc.
- 4.) Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier etc.
- 5.) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:
 - a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aluminiumdosen (z. B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen etc.
 - b) Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen
Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Ölradiatoren, Elektroaltgeräte etc.

- 6.) Elektroaltgeräte:
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen etc) sind im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container bzw. Räumlichkeiten einzubringen.
- 7.) Speisefette/-öle:
Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z. B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof einzubringen.
- 8.) Alttextilien:
Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 9.) Altreifen können beim Recyclinghof abgegeben werden.
- 10.) Problemstoffe werden zweimal jährlich im Recyclinghof gesammelt. Die Gemeindeglieder werden hiervon mittels Postwurf informiert.
- 11.) Bauschutt kann in Kleinmengen oder in Haushaltsmengen in den aufgestellten Container im Recyclinghof eingebracht werden.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1.) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baumschnitt- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle etc.
 - b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne) etc.
 - c) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z. B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z. B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen).
- 2.) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen etc.
- 3.) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4.) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5.) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof auf dem hierfür vorgesehenen Platz einzubringen.
- 6.) Grünschnitt, Laub und Blumen sind am Recyclinghof auf den hierfür vorgesehenen Platz einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1.) Die Müllbehälter sind an den vereinbarten Sammelstellen so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern - auch im Falle deren Überfüllung - ist untersagt.
- 2.) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die Eigentümer der Müllbehälter zu erfolgen.
- 3.) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 11

In-Kraft Treten

- 1.) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tannheim tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01. August 2016 außer Kraft.

4.) **Ankauf Schulmöbel**

Bgm. Ing. Kleiner teilt mit, dass er bzgl. seiner Ansuchen um Förderung keine positive Rückmeldung erhalten hat.

Der anwesende Volksschuldirektor teilt mit, dass er, in Absprache mit dem Bürgermeister, kein zweites Angebot eingeholt hat und trägt sein Wunschangebot der Firma Piller vor.

GR Mariacher hat drei weitere Angebote für dieselben Schulmöbel eingeholt. Alle drei Angebote sind kostengünstiger als das der Firma Piller.

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat mit **11 : 0 Stimmen**, dass der Gemeindevorstand mit den Volksschullehrern und den Elternvertretern, nach Durchsicht aller Angebote, die Bestellung bei einer der vier Firmen in Auftrag geben kann. Aufgrund der langen Lieferzeiten sollen die neuen Schulmöbel noch in KW 20 bestellt werden.

5.) **Kinderbetreuung**

Die Kindergartenleiterinnen waren zu einer Infoveranstaltung bzgl. „Regierungsprogramm für Tirol 2022 – 2027 die stufenweise Einführung eines Rechts auf Vermittlung eines leistbaren, ganzzährigen, ganztägigen und qualitätvollen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsplatzes“ eingeladen.

Die Kinderkrippenleiterin Martina Schedle und GR Wagner berichten davon. Leider gibt es nach wie vor kaum Informationen zum Pilotprojekt.

GR Mariacher teilt mit, dass der Ausschuss „Kinder, Jugend, Familie“ zwischenzeitlich die leerstehende Wohnung Top 5 besichtigt hat. Seiner Meinung nach könnte ein Zimmer als „Notlösung“ für eine Kindergartengruppe dienen.

Weiters wird kurz darüber diskutiert, dass es immer schwieriger wird pädagogisches Personal zu finden.

6.) **Benützungsentgelt Vilsalpseestraße**

Am 13. August 2020 beschloss der Gemeinderat die Einhebung eines Benützungsentgeltes für die Benützung der Vilsalpseestraße ab dem Ortsende.

Am 23. Juni 2022 wurde diese Verordnung von der Bezirkshauptmannschaft Reutte genehmigt.

Ab 01. Mai 2024 wird das Benützungsentgelt eingehoben.

Ansuchen für Ausnahmen wurden von der Firma Zitt und dem Tannheimer Alpenexpress gestellt.

Der Gemeinderat beschließt mit **11 : 0 Stimmen:**

- Wegebahnen, Linienbusse, Pferdefuhrwerke, Transportfahrzeuge der Firma Zitt Transporte & Erdbau GmbH und deren beauftragten bzw. ermächtigten Firmen bzw. Personen sowie alle sonstigen Schottertransporte, vom 01. November eines Jahres bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres von der Einhebung des Benützungsentgeltes auszunehmen.
- Die Abrechnung der oben beschriebenen Fahrzeuge erfolgt monatlich im Nachhinein.
- Andere Fahrzeuge, die vom Fahrverbot ausgenommen sind, sind von der Einhebung des Benützungsentgeltes ausgenommen.
- Alle anderen Kraftfahrzeuge haben das Benützungsentgelt zu entrichten.

9.) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Vom Gemeinderat werden folgende Themen andiskutiert bzw. wird der Gemeinderat über nachstehende Themen informiert:

- GR Westreicher-Näckler schlägt vor, dass mit den Einkünften aus der Straßenbenützungsgebühr die Vilsalpseestraße sofort erneuert und durch ein Darlehen zwischenfinanziert werden soll.
- Bgm. Ing. Kleiner fragt nach, ob ein Gemeinderat als Ansprechperson beim „Gemeinden-Aktionsplan-Behinderung“ namhaft gemacht werden will. Da niemand dazu bereit ist, wird der Bürgermeister als Ansprechperson genannt.
- Bgm.-Stv. Reinstadler berichtet von der Aktion des Roten Kreuz „Herzsicherheit im Außerfern“. Jede Ortstelle wird kostenlos mit einem Defibrillator ausgestattet und weiters wird ein weiterer im Gemeindegebiet kostenlos aufgehängt. Herr Schedler vom Roten Kreuz Reutte empfiehlt diesen am Ortsteil Berg anzubringen. Bgm.-Stv. Reinstadler wird eine passende Stelle suchen. Er empfiehlt weiters einen Defibrillator im Bereich der Gasthäuser beim Vilsalpsee anzubringen. Hier würden sich die Kosten auf € 1.700,- belaufen. Dem stimmt der Gemeinderat zu.
- GR Westreicher-Näckler teilt mit, dass sich der Tourismusausschuss mehrheitlich dazu entschieden hat im Ortsgebiet mehrere Mülleimer aufzustellen.
- GR Hnida erkundigt sich erneut ob bei der Straßenbeschädigung im Innergschwend der Verursacher herangezogen werden kann. Bgm. Ing. Kleiner erklärt nochmals, dass diese Kosten bei der Gemeinde bleiben, da hier kein LKW-Fahrverbot besteht.
- GR Fuchs erkundigt sich ob es stimmt, dass die Tore vom Spielplatz Berger Ache versetzt werden sollen. Bgm. Ing. Kleiner erklärt, dass die Lebensqualität der Nachbarn durch das Fußballspielen gegen die Holzwand zu GP 4995/9 erheblich beeinträchtigt ist. Eine temporäre Verlegung des Spielplatzteiles auf welchem Fußball gespielt wird und somit der Tore auf GP 4995/14 und GP 4995/15 ist für heuer geplant. Teile des Gemeinderates sind der Ansicht, dass die Reaktion der Nachbarn übertrieben sind und eine Verlegung der Tore nicht notwendig sei. Bgm. Ing. Kleiner wird den „Spielplatz Berger Ache“ auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufnehmen. Weiters wird von der Gemeinde gewünscht den Klo-Container beim Spielplatz aufzustellen, zu betreiben und zu reinigen.
- Christoph Rief, welcher als Zuhörer anwesend ist, fragt nach wann die Eltern erfragen ob ihr Kind einen Kindergartenplatz bekommt. Bgm. Ing. Kleiner teilt mit, dass momentan keine sichere Auskunft gegeben werden kann.
- GR Wagner fragt nach, warum der Punkt „Vilsalpsee“ nicht auf der Tagesordnung sei, obwohl sie es schriftlich gewünscht habe. Bgm. Ing. Kleiner erklärt, dass laut § 35 TBO die Festsetzung der Tagesordnung dem Bürgermeister obliegt. Es ist geplant, bei der nächsten Gemeinderatssitzung Architekt Mario Gasser und Architekt Martin Weiskopf (Bauaufsicht) einzuladen.
- Ersatz-GR Spindler bedankt sich bei allen, die bei der Säuberungsaktion am 1. Mai mitgemacht haben. Sie bittet den Bürgermeister das nächste Mal auch dabei zu sein.
- Der Gemeinderat diskutiert über den Wendeplatz für Alpenexpress, Kutsche und Bus am Vilsalpsee. Über den Wendeplatz soll bei einer Gemeinderatssitzung abgestimmt werden.

1277)

Ende der Sitzung: 22.00 Uhr

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: